



Hygieneplan der Jakob Grimm Schule (Standort Bernhard-Faust-Straße)

Stand 16. Februar 2021

I. Vorbemerkung

Der vorliegende Hygieneplan der Jakob Grimm Schule Rotenburg an der Fulda dient als Ergänzung zum **Hygieneplan 7.0 des hessischen Kultusministeriums (Stand 11.02.21), der ab dem 22. Februar 2021 gültig ist.** Die Schulleitung sowie die Lehrkräfte wirken darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Der Hygieneplan der Jakob Grimm Schule wird an alle neuen Schüler/innen verteilt und ist auf der Schulhomepage (www.jgs-rof.de) einsehbar.

II. Übergeordnete Verhaltensregeln

1. **Pflicht eines Mundschutzes:** Zur Sicherheit aller gibt es eine Mundschutzplicht für alle Lehrkräfte und Schüler/innen. **Nach Möglichkeit sind in allen Jahrgangsstufen medizinische Gesichtsmasken (sog. OP-Masken) zu tragen. Gesichts- oder Kinnvisiere bieten keinen ausreichenden Schutz, daher sind sie nicht zulässig.** Die Schule ist bemüht, im Bedarfsfall einen Mundschutz zur Verfügung zu stellen. **Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten).**



Sollte man aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, ist dieses durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen und darf nicht älter als drei Monate sein.

2. **Hände waschen:** Alle Lehrkräfte und Schüler/innen sind aufgefordert regelmäßig und gründlich mit Seife die Hände zu waschen (20 bis 30 Sekunden). Seifenspender und Einmaltücher sind in den Unterrichtsräumen verfügbar. Vor allem nach dem Betreten des Gebäudes, vor dem Essen sowie nach den Pausen sollen die Hände gewaschen werden. Außerdem müssen die Schüler/innen vor der Benutzung von (Labor)geräten und dem Unterricht im Computerraum gründlich die Hände waschen.
3. **Aufpassen beim Anfassen:** Die Flurtüren sind während der Unterrichtszeit und in den Pausen geöffnet. Geschlossene Türen sollten mit einem Stift (o.ä.) bzw. dem Ellbogen geöffnet werden. Sollte dies nicht möglich sein, soll man sich direkt die Hände waschen. Der Kontakt mit Treppengeländern soll vermieden werden.
4. **Körperkontakt vermeiden:** Alle sind aufgefordert auf Händeschütteln, Umarmungen u. ä. zu verzichten.
5. **Auf Abstand gehen:** Der Mindestabstand von 1,50m ist überall dort einzuhalten, wo es möglich ist. Beim Betreten und Verlassen des Schulgebäudes wird auf die Abstandsmarkierungen geachtet. In den Pausen wird die Abstandsregelung (Treppenhaus-, Flurgänge) ebenfalls umgesetzt.
6. **Richtig husten und niesen:** Um andere zu schützen, sollte in die Ellenbeuge geniest werden. Benutzte Papiertaschentücher sind direkt in einen Mülleimer zu werfen.
7. **Bei Krankheitszeichen** (Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- und Geruchssinnes) sollten Lehrkräfte wie Schüler/innen auf jeden Fall zu Hause bleiben. Bei Auftreten von Krankheitszeichen während des Schulbetriebes werden diese so schnell wie möglich vom Unterricht freigestellt. Minderjährige Schüler/innen werden von ihren Eltern abgeholt.



Ein ärztliches Attest ist für den Wiederbesuch des Präsenzunterrichts nicht notwendig. Kinder und Jugendliche müssen stattdessen einen Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand sein bzw. nach positivem Testergebnis entscheiden die Vorgaben des Gesundheitsamtes.

Zu beachten ist die Anlage des HKM mit den Hinweisen zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen: [hygieneplan 7.0 anlage 4.pdf \(hessen.de\)](#)

8. Der **Verdacht einer Erkrankung** bzw. eine **Erkrankung mit COVID-19** ist der Schulleitung umgehend zu melden.
9. **Nichtteilnahme am Unterricht:** Schüler/innen dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an der Schule nicht besuchen, wenn sie selbst oder ihre Haushaltsangehörigen Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen.

Schüler/innen dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an der Schule nicht besuchen, wenn ein Angehöriger des gleichen Hausstandes einer Quarantäne aufgrund eines positiven Testergebnisses unterliegt.

Gesunde Geschwister dürfen die Schule nicht besuchen, sofern die anderen Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht) oder Verlust des Geschmacks- und Geruchsinns, aufweisen.

Das Gesundheitsamt ist zuständig für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z. B. (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen von (einzelnen) Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften).



III. Regelungen in Kurs- und Klassenräumen

1. **Lüften:** Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten vorzunehmen.
2. **Offene Tür:** Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.
3. **Reinigung:** Das Reinigungspersonal ist durch den Schulträger angewiesen worden, die Oberflächenreinigung besonders gründlich vorzunehmen (siehe Hygieneplan des Kultusministeriums).
4. **Musikunterricht:** Auf Singen muss derzeit verzichtet werden.

IV. Auf dem Schulhof/In den Pausen

1. **Pausen:** In den großen Pausen halten sich die Schüler/innen des **gelben** und **roten** Lerndorfs auf dem **Pausenhof** in Richtung **Fuldaseite** auf und die Schüler/innen des **blauen** und **grünen** Lerndorfs nutzen den **Pausenhof** vor dem **Haupteingang**.
2. **Keine Gruppenbildung:** Auf dem Schulhof dürfen keine großen Gruppen gebildet werden. Die Abstandsregelung ist zu beachten.
3. **Essen und Trinken:** Insbesondere hier ist die Abstandsregelung strikt einzuhalten. Es gibt einen eingeschränkten Kiosk-Verkauf in der Schule.
4. **Toilettennutzung:**
 - a) Schüler/innen des gelben und roten Lerndorfs nutzen die Toiletten im Erdgeschoss,
 - b) Schüler/innen des blauen und grünen Lerndorfs nutzen die Toiletten im Obergeschoss.



V. Betreten und Verlassen des Gebäudes

1. **Wegeleitung:** Schüler/innen betreten und verlassen das Schulgebäude durch verschiedene Ein- bzw. Ausgänge.
 - a) Schüler/innen des **blauen** Lerndorfs nutzen den Haupteingang und den Treppenaufgang direkt am Haupteingang.
 - b) Schüler/innen des **grünen** Lerndorfs nutzen den Haupteingang und den Treppenaufgang gegenüber der Schulküche.
 - c) Schüler/innen des **roten** und **gelben** Lerndorfs nutzen den Eingang am eingezäunten Spielbereich und den entsprechenden Treppenaufgang.

Die Wegeleitung ist durch entsprechende Markierungen gekennzeichnet!

2. **Unterricht:** Der Unterrichtsbeginn ist dem jeweiligen Stundenplan zu entnehmen.
3. **Schulveranstaltungen:** Bei Schulveranstaltungen, wie insbesondere Elternabenden und Informationsveranstaltungen, müssen die Teilnehmenden eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.

VI. Risikogruppen

1. Schüler/innen, die aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder einer Immunschwäche bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schüler/innen von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform durch das Vorlegen eines ärztlichen Attestes. Dieses Attest ist mit einem schriftlichen Antrag zur Befreiung vom Präsenzunterricht der Schulleiterin vorzulegen.

Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von **drei Monaten**. Für die betroffenen Schüler/innen tritt der Distanzunterricht an die Stelle des Präsenzunterrichts; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht dabei nicht.
2. Gleiches gilt für Schüler/innen, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben.
3. Für Lehrkräfte gelten die im Hygieneplan des Landes Hessen getroffenen Regelungen.